

der Europäischen Gemeinschaften

13. Jahrgang Nr. C 49

25. April 1970

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Europäisches Parlament

Schriftliche Anfrage Nr. 414/69 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Betrifft: Vorbereitung eines neuen Agrargesetzes in den Vereinigten Staaten von Amerika 1

Schriftliche Anfrage Nr. 477/69 von Herrn Brégégère an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Betrifft: Schaffung von Industriezonen im Norden des Departements Meurthe-et-Moselle 2

Schriftliche Anfrage Nr. 480/69 von Herrn Berkhouwer an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Betrifft: Vertrag zwischen der Mannesmann-Thyssen-Gruppe und Moskau über die Lieferung von Gasröhren gegen Erdgas 3

Schriftliche Anfrage Nr. 482/69 von Herrn Dewulf an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Betrifft: Waffenlieferungen und -embargos 4

Schriftliche Anfrage Nr. 485/69 von Fräulein Lulling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Betrifft: Anwendung des Grundsatzes des gleichen Arbeitsentgelts für Männer und Frauen 5

Kommission

Liste der Stellungnahmen zu Investitionsmeldungen (Artikel 54 des EGKSV) . . . 6

Gerichtshof

Rechtssache 11/70: Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Frankfurt a.M., II. Kammer, in Sachen Firma Internationale Handelsgesellschaft mbH gegen Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel 7

Inhalt (Fortsetzung)

Rechtssache 12/70 : Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund Urteils des belgischen Hof van Cassatie in dem Rechtsstreit Paul Craeynest und Michel Vandewalle gegen den belgischen Staat	7
Rechtssache 13/70 : Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Bundesfinanzhofs, VII. Senat, in dem Rechtsstreit der Francesco Cinzano & Cie. GmbH gegen das Hauptzollamt Saarbrücken	8
Rechtssache 14/70 : Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Bundesfinanzhofs, VII. Senat, in dem Rechtsstreit der Firma Deutsche Bakels GmbH gegen die Oberfinanzdirektion München	8

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Rat

Zustimmung Nr. 5/70, erteilt durch den Rat auf seiner 109. Tagung am 20. April 1970	9
---	---

III *Bekanntmachungen*

Kommission

Ausschreibung Nr. 890 : Öffentliche Ausschreibung der Demokratischen Republik Somalia (Ministero per lo Sviluppo Rurale e per la Zootecnia) für ein von der EWG — EEF — finanziertes Vorhaben	10
Ausschreibung Nr. 891 : Öffentliche Ausschreibung der Demokratischen Republik Somalia für ein von der EWG — EEF — finanziertes Vorhaben	11
Ausschreibung Nr. 892 : Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten der Islamischen Republik Mauretanien für ein Vorhaben, das durch ein Darlehen aus Mitteln des EEF finanziert wird	13

I*(Mitteilungen)***EUROPÄISCHES PARLAMENT****SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 414/69****von Herrn Vredeling****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(15. Januar 1970)*

Betrifft: Vorbereitung eines neuen Agrargesetzes in den Vereinigten Staaten von Amerika

1. Verfolgt die Kommission die in den Vereinigten Staaten von Amerika entstandenen Diskussionen über die Vorbereitung eines neuen Agrargesetzes in den USA?
2. Kann die Kommission, auch in Anbetracht der Parallelität zwischen diesem Problem in den Vereinigten Staaten und den Plänen der Kommission für die Reform der Landwirtschaft in der Gemeinschaft, einen Überblick über die wichtigsten Diskussionspunkte geben, die in diesem Zusammenhang in den Vereinigten Staaten aufgetaucht sind?

Antwort*(16. April 1970)*

1. Die Kommission verfolgt aufmerksam die zur Zeit in den Vereinigten Staaten stattfindenden Diskussionen über die Vorbereitung eines neuen Agrargesetzes, das an die Stelle der 1970 ungültig werdenden Rechtsvorschriften von 1965 treten soll.
 2. Im wesentlichen strebt man Lösungen an, um die Bildung etwaiger Überschüsse besser in den Griff zu bekommen und damit die Kosten der Agrarpolitik zu senken. Zu den erörterten Maßnahmen gehören insbesondere ein systematisches Programm zur Verminderung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und eine elastischere Preispolitik, die es ermöglichen soll, die Marktlage bei den verschiedenen Agrarerzeugnissen stärker zu berücksichtigen.
-

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 477/69

von Herrn Brégère

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Februar 1970)

Betrifft: Schaffung von Industriezonen im Norden des Departements Meurthe-et-Moselle

Kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitteilen, ob sie sich im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl an der Finanzierung der Schaffung von Industriezonen im Norden des Departements Meurthe-et-Moselle sowie an den gegebenenfalls dort unternommenen industriellen Umstellungs- und Umschulungsaktionen beteiligt hat?

Wenn diese Frage bejaht wird:

1. Kann sie angeben, wie hoch jeweils die von ihr gezahlten Beträge waren?

2. Hatte sie Gelegenheit, die Verwendung dieser Mittel zu kontrollieren?

3. Welche etwaigen Folgerungen hat sie daraus gezogen?

Wenn die Frage verneint wird:

4. Kann sie ein Urteil über die Art und Weise abgeben, in der die industriellen Umstellungs- und Umschulungsaktionen in dieser Region durchgeführt werden? Ist sie jedenfalls zu den Zukunftsaussichten der Hüttenindustrie in dieser Region konsultiert worden?

Antwort

(16. April 1970)

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten kann die Kommission mitteilen, daß sie sich auf Grund von Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 46 Absatz 4 des EGKS-Vertrags sowie auf Antrag der französischen Regierung an der Finanzierung der Schaffung von Industriezonen im Norden des Departements Meurthe-et-Moselle sowie an mehreren dort unternommenen industriellen Umstellungs- und Umschulungsaktionen beteiligt hat.

1. Im Norden des Departements Meurthe-et-Moselle hat die Kommission für die Schaffung von zwei Industriezonen in Briey und in Villers-la-Montagne Mittel im Gegenwert von 982 996 ffrs bzw. 581 798 ffrs bereitgestellt.

Die entsprechenden Darlehnsbeträge wurden am 28. März 1969 an die Société d'Équipement du Bassin Lorrain (SEBL), die mit der Schaffung dieser Zonen beauftragt worden ist, ausgezahlt.

Darüber hinaus hat die Kommission in Lothringen weitere Mittel bereitgestellt:

- am 17. Februar 1969 zur Finanzierung zweier weiterer Zonen in Creutzwald (Moselle) und St. Avold (Moselle);
- für industrielle Umstellungs- und Umschulungsmaßnahmen:
 - im Departement Meurthe-et-Moselle: den Firmen Le Tube Ouvre (24. April 1967) und Kléber-Colombes (5. August 1963);

— im Departement Moselle: den Unternehmen Prafer (11. Oktober 1967), Ammoniac Sarro-Lorrain (22. Dezember 1967) und Onatra (20. August 1968).

Nach einem Grundsatzbeschluß der Kommission hat der Rat am 22. Februar 1970 seine Zustimmung zu der Gewährung eines Darlehns zur Ansiedlung neuer Industriebetriebe mit insgesamt 4 000 neuen Arbeitsplätzen erteilt.

2. Die Dienststellen der Kommission, die mit der Überwachung der auf Grund von Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a) des EGKS-Vertrags gewährten Darlehn beauftragt sind, kontrollieren im Rahmen ihrer Zuständigkeit regelmäßig die Verwendung der bewilligten Mittel und die Durchführung der Vorhaben unter industriellen, sozialen und finanziellen Gesichtspunkten. Sie sind deshalb an Hand der von der SEBL aufgestellten Berichte wie auch durch Besichtigungen an Ort und Stelle umfassend darüber unterrichtet, daß in den beiden vorgenannten Industriezonen die erforderliche Infrastruktur noch nicht vorhanden ist.

3. Seit der Auszahlung der betreffenden Darlehnsbeträge ist knapp ein Jahr vergangen; die Schaffung der Infrastruktur in einer Industriezone und deren Einbeziehung in das Wirtschaftsleben sind vielschichtige und langwierige Vorgänge, deren Verwirklichung sich über mehrere Jahre erstreckt. Es wäre somit verfrüht, schon jetzt gültige Schlußfolgerungen über Wahl und Ausstattung dieser Zonen im Departement Meurthe-et-Moselle zu ziehen.

In Zusammenarbeit mit den französischen Behörden sorgt die Kommission dafür, daß die industriellen Anpassungen und Umstellungen in Lothringen unter den bestmöglichen Voraussetzungen und innerhalb angemessenster Fristen vorgenommen werden.

Die der Industrie bereits bewilligten Darlehn sowie die Anträge, für die das Bewilligungsverfahren gerade läuft, haben bereits zur Diversifizierung des regionalen Wirtschaftsgefüges beigetragen und werden dies in den kommenden Monaten in verstärktem Maße tun.

Nach Ansicht der Kommission schreitet die Verwirklichung der Investitionsvorhaben in Lothringen, an deren Finanzierung sie sich auf Antrag der französischen Regierung beteiligt, zufriedenstellend voran.

4. Die Kommission ist über die Zukunftsaussichten der lothringischen Eisen- und Stahlindustrie informiert. Die Interventionen der Kommission — sowohl auf Grund von Artikel 56 als auch auf Grund von Artikel 54 — fußen auf der Tätigkeit und Entwicklungsaussichten des Eisenerzbergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie in Lothringen, wobei auch die allgemeinen Perspektiven dieser Industriezweige in der ganzen Gemeinschaft berücksichtigt werden.

Bei der Prüfung der Anträge auf Gewährung von Darlehn zur industriellen Umstellung sehen sich die Dienststellen der Kommission veranlaßt, mit den französischen Behörden und den berufsständischen Vertretern die Probleme zu prüfen, die sich aus diesen Entwicklungsaussichten ergeben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 480/69

von Herrn Berkhouwer

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Februar 1970)

Betrifft: Vertrag zwischen der Mannesmann-Thyssen-Gruppe und Moskau über die Lieferung von Gasröhren gegen Erdgas

1. Hat die Kommission von dem dieser Tage in Essen abgeschlossenen Mammutvertrag zwischen der Mannesmann-Thyssen-Gruppe und Moskau — größtes Geschäft, das je zwischen einem westlichen Land und der Sowjetunion abgeschlossen wurde — über die Lieferung von Gasröhren gegen die Lieferung von Erdgas aus der Sowjetunion sowie von den Berichten (z. B. Neue Zürcher Zeitung vom 5. Februar 1970)

Kenntnis genommen, wonach dieses Geschäft u. a. dem Berner Abkommen über die Kreditgewährung zuwiderlaufen würde?

2. Verträgt sich diese Transaktion mit der ab 1. Januar 1970 zu betreibenden gemeinsamen Außenhandelspolitik?

3. Ist die Transaktion in dieser Hinsicht von der Kommission bereits geprüft worden, oder wird das noch geschehen?

Antwort

(16. April 1970)

1. Die Kommission hat den von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Vertrag im Rahmen des vom Rat 1965 eingeführten Konsultationsverfahrens auf dem Gebiet der Kreditversicherung, Bürgschaften und Finanzkredite zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um einen von der „Hermes“ abgesicherten Privatkredit eines deutschen Bankenkonsortiums für die Lieferung von Großröhren für die Gasindustrie. Der Kredit beläuft sich auf rund 1,3 Milliarden DM und hat eine formelle Laufzeit von 10 Jahren. Anlässlich der vorerwähnten Konsultation hat die Kommission ihren Standpunkt dargelegt und dabei insbesondere die übermäßig lange Laufzeit und die außergewöhnlichen Konditionen dieses Kredits bedauert.

In der Berner Union (private Vereinigung einiger Kreditversicherungsorganisationen) war 1961 ein

Gentleman's Agreement vereinbart worden, das lediglich die Meldung der Bürgschaften für Kredite mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren vorsah. Nach Ansicht der Kommission ist es nicht ihre Sache, dieses privatrechtliche Übereinkommen, das nicht in die Rechtsprechung der Gemeinschaft fällt, zu interpretieren.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß alle Ausfuhrländer seit 1961 die Laufzeit der Ausfuhrkredite erheblich verlängert haben.

2. Die gemeinschaftliche Regelung auf dem Gebiet der Ausfuhrkredite weist beträchtliche Lücken auf, denn sie beschränkt sich zur Zeit auf Koordinierungsverfahren ohne zwingende Wirkung. Versuche,

durch den Abschluß von Gentleman's Agreements ein einheitlicheres Vorgehen der Mitgliedstaaten zu erreichen, haben nicht die erwarteten Ergebnisse gebracht. Nach Auffassung der Kommission ist diese Lage im Hinblick auf die Grundsätze des Artikels 113 EWGV nicht befriedigend. Die Kommission wird sich deshalb weiterhin dafür einsetzen, die einschlägigen Gemeinschaftsverfahren zu verstärken.

Bei der Verfolgung dieses Ziels darf jedoch nicht übersehen werden, daß auf dem Markt auch andere Ausfuhrländer vertreten sind; somit handelt es sich hier um ein sehr vielschichtiges Problem.

3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß der fragliche Vertrag als solcher der zur Zeit geltenden Gemeinschaftsregelung nicht zuwiderläuft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 482/69

von Herrn Dewulf

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Februar 1970)

Betrifft: Waffenlieferungen und -embargos

In Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung ⁽¹⁾ ist für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit mengenmäßiger Ausfuhrbeschränkungen vorgesehen, „die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind“.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 25.

Einige dieser Gesichtspunkte können geltend gemacht werden, um die Ausfuhr von Waffen und Rüstungsmaterial zu beschränken.

1. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß die Gemeinschaft für die Lieferung von Waffen und Rüstungsmaterial sowie für die vorübergehende Aussetzung und die Einstellung solcher Lieferungen genaue Vorschriften ausarbeiten müßte?

2. Ist die Kommission bereit, dem Rat eine solche gemeinschaftliche Regelung sowie ein Verfahren vorzuschlagen, mit dem die Einhaltung dieser Regelung durch die Mitgliedstaaten kontrolliert werden kann?

Antwort

(16. April 1970)

Es ist richtig, daß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung den Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Anwendung mengenmäßiger Ausfuhrbeschränkungen bietet, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

Trotz ihrer recht allgemein gehaltenen Formulierung zielt diese Bestimmung nicht unmittelbar auf den Handel mit Waffen und Rüstungsmaterial ab. Für den Handel mit diesen Gütern gilt die spezi-

fischere Regelung von Artikel 223 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 224 des Vertrages zur Gründung der EWG. Nach dem Wortlaut dieser Artikel hindert der EWG-Vertrag nicht daran, daß die Mitgliedstaaten die Maßnahmen ergreifen, die ihres Erachtens für die Wahrung ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen, oder die sie bei einer schwerwiegenden innerstaatlichen Störung der öffentlichen Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernsten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der Verpflichtungen treffen, die sie im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit übernommen haben. Daraus ergibt sich, daß dieser Bereich weitgehend der nationalen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten vorbehalten ist.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 wird dieser Lage insofern Rechnung getragen, als es im dritten „Erwägungsgrund“ heißt, daß die Bestimmungen dieser Verordnung den Maßnahmen nicht entgegenstehen, welche die Mitgliedstaaten gemäß dem Ver-

trag treffen können. Diese Verordnung bietet somit keinerlei Rechtsgrundlage, die es der Kommission gestattet, dem Rat eine Gemeinschaftsverordnung über den Handel mit Waffen und Rüstungsmaterial vorzuschlagen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 485/69

von Fräulein Lulling

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. Februar 1970)

Betrifft: Anwendung des Grundsatzes des gleichen Arbeitsentgelts für Männer und Frauen

In seiner am 13. Mai 1968 angenommenen Entschließung ⁽¹⁾ nahm das Europäische Parlament zur Kenntnis, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beabsichtigt, auch weiterhin regelmäßig über den Stand der Anwendung des Grundsatzes des glei-

chen Arbeitsentgelts zu berichten (Artikel 119 EWG-Vertrag).

1. Wie weit ist die Ausarbeitung des Berichtes über die Entwicklung seit der Veröffentlichung des letzten Berichtes der Kommission (SEC (67) 3204 endg. vom 31. Juli 1967) und über die Situation am 31. Dezember 1968 gediehen?

2. Wodurch wurde die bedauerliche Verzögerung der Veröffentlichung dieses Berichtes verursacht, durch die er jede aktuelle Bedeutung verliert?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 55 vom 5. 6. 1968, S. 7.

Antwort

(16. April 1970)

1. Der Bericht der Kommission an den Rat über den Stand der Anwendung von Artikel 119 des EWG-Vertrags — Grundsatz der Gleichheit des Arbeitsentgelts für männliche und weibliche Arbeitnehmer — in den Mitgliedstaaten am 31. Dezember 1968 steht kurz vor dem Abschluß und kann dem Rat voraussichtlich Ende April übermittelt werden.

2. Die Kommission teilt vollauf die Ansicht der Frau Abgeordneten, daß die bei der Ausarbeitung dieses Berichtes eingetretene Verzögerung zu bedauern ist. Zur Erfüllung dieser Aufgabe müßte die Kommission sich jedoch — wie auch bei ihren vorhergehenden Berichten — insbesondere auf die Informationen der einzelstaatlichen Instanzen stützen, die auf der Grundlage eines sowohl an die Regierung als auch an die Sozialpartner gerichteten Fragebogens übermittelt wurden. Einige Antworten sind den

Dienststellen der Kommission jedoch mit zum Teil beträchtlichen Verspätungen zugegangen.

Wie sie in ihrem vorhergehenden Bericht mitgeteilt hatte, hoffte die Kommission außerdem, über neue statistische Angaben aus der Gemeinschaftserhebung über die Struktur und die Verteilung der Löhne und Gehälter — der ersten Erhebung dieser Art auf internationaler Ebene — verfügen zu können. Jedoch haben die Schwierigkeiten der maschinellen Aufbereitung der Erhebungsdaten sowie einige unvorhersehbare Umstände bewirkt, daß die Veröffentlichung der Ergebnisse sich erheblich verzögerte und erst jetzt im Gang ist. Angesichts dieser Verhältnisse glaubte die Kommission, den Abschluß dieser Veröffentlichung nicht abwarten zu dürfen, um dem Rat ihren Bericht zu unterbreiten, und verwendete darin schon jetzt einige der für die sechs Länder verfügbaren Zahlenangaben dieser Erhebung.

KOMMISSION

Liste der Stellungnahmen zu Investitionsmeldungen

(Artikel 54 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl)

(Siehe Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 24 vom 27. Februar 1970, Seite 7)

7/70 Klöckner-Werke AG, Duisburg

Werk Bremen :

- Vergrößerung eines Hochofens,
- Erweiterung der den LD-Konvertern vor- und nachgeschalteten Anlagen und Einrichtung einer Strangußanlage,
- Bau einer neuen Warmbreitbandstraße als Ersatz für eine vorhandene Straße,
- Arbeiten im Kaltwalzwerk.

Stellungnahme der Kommission vom 9. April 1970.

8/70 USINOR, Paris

- Erstellung von zwei, auf das OBM-Verfahren umgestellten Thomas-Konvertern im Werk Longwy,
- Umstellung von drei Thomas-Konvertern im Werk Valenciennes auf das OBM-Verfahren.

Stellungnahme der Kommission vom 9. April 1970.

9/70 Fried. Krupp Hüttenwerke AG, Bochum

Werk Rheinhausen :

- Errichtung einer Sinteranlage und eines Großhochofens,
- Ausbau des LD-Stahlwerks.

Werk Bochum :

- Bau einer Querteilanlage für Warmbreitband.

Stellungnahme der Kommission vom 9. April 1970.

10/70 USINOR, Paris

- Vergrößerung der Kokerei des Werkes Dünkirchen durch die Errichtung von vier neuen Koksofenbatterien.

Stellungnahme der Kommission vom 9. April 1970.

GERICHTSHOF

Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Frankfurt a.M., II. Kammer, in Sachen Firma Internationale Handelsgesellschaft mbH gegen Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel

(Rechtssache 11/70)

Das Verwaltungsgericht Frankfurt a.M., II. Kammer, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 18. März 1970, in der Kanzlei des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften eingegangen am 26. März 1970, in dem Verwaltungsstreitverfahren der Firma Internationale Handelsgesellschaft mbH, in Frankfurt am Main, gegen die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, in Frankfurt am Main, um Vorabentscheidung über folgende Fragen :

1. ob die in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung Nr. 120/67/EWG-Rat vom 13. Juni 1967 ⁽¹⁾ begründete Verpflichtung zur Ausfuhr, die daran anknüpfende Gestellung einer Kaution und deren Verfall bei Nichtdurchführung der Ausfuhr im Gültigkeitszeitraum rechtmäßig sind ;
2. ob, bei Bejahung der Rechtsgültigkeit der Rechtsvorschrift zu Ziffer 1, der zu dieser Verordnung Nr. 120/67/EWG ergangene Artikel 9 der Verordnung Nr. 473/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 ⁽²⁾ rechtmäßig ist, weil er nur im Falle höherer Gewalt den Verfall der Kaution ausschließt.

⁽¹⁾ Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967).

⁽²⁾ Verordnung Nr. 473/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 über die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Getreideverarbeitungserzeugnisse, Reis, Bruchreis und Reisverarbeitungserzeugnisse (ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967).

Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund Urteils des belgischen Hof van Cassatie in dem Rechtsstreit Paul Craeynest und Michel Vandewalle gegen den belgischen Staat

(Rechtssache 12/70)

Der belgische Hof van Cassatie ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 9. März 1970, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 27. März 1970, in dem Rechtsstreit Paul Craeynest und Michel Vandewalle, Angeklagte, gegen den belgischen Staat, Finanzminister, Abteilung Zölle und Verbrauchssteuer, als strafverfolgende Partei, sowie den belgischen Staat, vertreten durch den Wirtschaftsminister als Zivilpartei, um Vorabentscheidung über die Frage, „ob die Artikel 1 bis 12 der Verordnung Nr. 13/64 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 5. Februar 1964 ⁽¹⁾ in Verbindung mit den Artikeln 1 und 2 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 5. Dezember 1960 ⁽²⁾ und den Artikeln 1 und 2 der Entscheidung der gleichen Kommission vom 17. Juli 1962 ⁽³⁾ dahin auszulegen sind, daß in Ermangelung einer Bescheinigung

⁽¹⁾ ABl. 1964, S. 549.

⁽²⁾ ABl. 1961, S. 29.

⁽³⁾ ABl. 1962, S. 2140.

nach Formblatt DD 4 der Importeur bei Anwendung der innergemeinschaftlichen Agrarabschöpfungsregelung und infolgedessen der für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr geltenden Regelung in keinem Fall in den Genuß eines verminderten Abschöpfungstarifs kommen kann, so daß auch bei Einfuhr im Schleichhandel, sogar aus Ländern der Gemeinschaft, die hinterzogenen Abschöpfungen nach den Sätzen zu berechnen sind, die gemäß den durch die zuständigen belgischen Behörden für den streitigen Zeitraum festgelegten Tabellen auf die Einfuhr von Butter aus dritten Ländern anwendbar sind".

Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Bundesfinanzhofs, VII. Senat, in dem Rechtsstreit der Francesco Cinzano & Cie. GmbH gegen das Hauptzollamt Saarbrücken

(Rechtssache 13/70)

Der Bundesfinanzhof, VII. Senat, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 25. Februar 1970, in der Kanzlei des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften eingegangen am 6. April 1970, in dem Rechtsstreit der Francesco Cinzano & Cie. GmbH, Zweigniederlassung Saar in Gündingen (Saar), gegen das Hauptzollamt Saarbrücken, um Vorabentscheidung über folgende Frage :

Verstößt es gegen Artikel 37 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wenn ein Mitgliedstaat, in welchem die Einfuhr von Branntwein einem staatlichen Monopol unterliegt, auf aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführte weinhaltige Getränke, z. B. Wermutwein, hinsichtlich des eine gewisse Grenze übersteigenden Weingeistes ab 1. April 1966 eine Abgabe zum Ausgleich der Steuerbelastung inländischen Branntweins erhebt, während bis dahin eine solche Abgabe regelmäßig nur erhoben wurde, wenn durch Zusatz von Weingeist das ursprüngliche Erzeugnis, z. B. Wein, seinen Charakter als solches verloren hatte ?

Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Bundesfinanzhofs, VII. Senat, in dem Rechtsstreit der Firma Deutsche Bakels GmbH gegen die Oberfinanzdirektion München

(Rechtssache 14/70)

Der Bundesfinanzhof, VII. Senat, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 25. Februar 1970, in der Kanzlei des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften eingegangen am 6. April 1970, in dem Rechtsstreit der Firma Deutsche Bakels GmbH in Frankfurt (Main) gegen die Oberfinanzdirektion München, um Vorabentscheidung über folgende Fragen :

1. Kann, solange zu Tarifstellen des Gemeinsamen Zolldarfs gemeinschaftsrechtliche Erläuterungen noch nicht ergangen sind, nationalen Erläuterungsvorschriften die Wirkung einer verbindlichen Auslegung dieser Tarifstellen zukommen ?
 2. Bei Verneinung der Frage zu 1. :
Sind, solange zu Tarifstellen des Gemeinsamen Zolldarfs gemeinschaftsrechtliche Erläuterungen noch nicht ergangen sind, die Erläuterungen zum Brüsseler Zolldarftarifschema 1955 zu diesen Tarifstellen für die Auslegung maßgebend ?
 3. Bei Verneinung der Frage zu 2. :
Wie sind die Begriffe „Lebensmittelzubereitung“ der Nr. 21.07 und „Chemische Zubereitungen“ der Nr. 38.19 des Gemeinsamen Zolldarfs voneinander abzugrenzen ?
Ist hierfür der (überwiegende) Verwendungszweck, die (überwiegende) Geschmackseigenschaft oder der Gehalt an Lebensmitteln entscheidend ?
-

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

RAT

ZUSTIMMUNG Nr. 5/70

des Rates gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a) des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die es der Kommission ermöglichen soll, der Gesellschaft „Intercontinentale des Containers“ ein Darlehen von höchstens 4 Millionen ffrs zu gewähren, das dazu bestimmt ist, die Finanzierung der Errichtung eines Werkes für die Herstellung von Containern in Douai (Nord) zu erleichtern

Mit Schreiben vom 1. April 1970 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a) des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl die Zustimmung des Rates der Europäischen Gemeinschaften beantragt, die es ihr ermöglichen soll, der Gesellschaft „Intercontinentale des Containers“ (SIC) ein Darlehen von höchstens 4 Millionen ffrs (etwa 0,72 Millionen Rechnungseinheiten) oder in Höhe des Gegenwerts zu gewähren, das dazu bestimmt ist, die Finanzierung der Errichtung eines Werkes für die Herstellung von Containern in Douai (Nord) zu erleichtern.

Der Rat hat die von der Kommission beantragte Zustimmung auf seiner 109. Tagung am 20. April 1970 erteilt.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. HARMEL

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ausschreibung Nr. 890 : Öffentliche Ausschreibung der Demokratischen Republik Somalia (Ministero per lo Sviluppo Rurale e per la Zootecnia) für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben

Vorhaben Nr. 215.016.24

Finanzierungsabkommen Nr. 521/SO

Gegenstand der Leistung :

Errichten und Ausbau von 18 Wasserstellen (Reservebecken) als Viehtränken. Hierzu Durchführen von ungefähr 640 000 m³ Erdaushub und sonstigen Arbeiten für den Bau der 18 Wasserstellen sowie Lieferung der Pumpen und des sonstigen hierfür nötigen Materials.

Die 18 Wasserhaltungsbecken sind mit einer undurchlässigen Kunststoff-Folie (PVC) zu beschichten, die vom Bauherrn beigestellt wird.

Die Gesamtleistung wird in einem Los vergeben.

Lage der Baumaßnahmen :

Die 18 in der Demokratischen Republik Somalia zu errichtenden Viehtränken mit Reservebecken verteilen sich wie folgt: 6 entlang der Piste Mogadiscio—Baidoa, 4 entlang der Piste Baidoa—Dinsor, 2 entlang der Piste Afgoi—Uar Tugulle, 4 entlang der Piste Audegle—Bur Acaba und 2 entlang der Piste Coriolei—Uar Tugulle.

Ausführungsfrist :

Die Gesamtleistung muß innerhalb von 12,5 Monaten, vom Zeitpunkt der Auftragserteilung an gerechnet, erbracht werden.

Geschätzter Betrag :

4 500 000 Sh. So. (Somali-Schillinge), das entspricht ungefähr 630 000 Rechnungseinheiten (= US-Dollar).

Währung :

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, daß sie in ihren Angeboten den Prozentsatz der Angebotssumme angeben können, für den sie die Bezahlung in der Währung des Landes wünschen, in dem sie ihren Geschäftssitz haben.

Angebotsabgabe :

Die Angebote, in italienischer oder englischer Sprache erstellt, sind „Eingeschrieben mit Rückschein“ an „Signor Direttore Generale del Ministero per lo Sviluppo Rurale e per la Zootecnia, P.O. Box 924, Mogadiscio (Somalia)“ so einzusenden, daß sie dort spätestens am 13. August 1970 um 18 Uhr Ortszeit vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Angebote auch persönlich bei dem obengenannten Ministero gegen Empfangsbescheinigung abgegeben werden.

Soweit Angebote mit der Post eingereicht werden, ist der Bewerber gehalten, die Absendung seines Angebots unter Angabe des Aufgabedatums und des Aufgaborts dem „Direttore Generale del Ministero per lo Sviluppo Rurale e per la Zootecnia, P.O. Box 924, Mogadiscio“ mitzuteilen.

Angebotseröffnung :

Die Eröffnung der Angebote findet am 17. August 1970 um 9 Uhr Ortszeit in den Räumen des „Ministero per lo Sviluppo e per la Zootecnia“ in Mogadiscio in öffentlicher Sitzung statt.

Ausschreibungsunterlagen :

Die Ausschreibungsunterlagen (Dossier ZOS-D-1984), in italienischer oder englischer Sprache, sind auf Bestellung erhältlich, die an eine der nachstehenden Stellen zu richten ist :

In Somalia :

Sig. Direttore Generale del Ministero per lo Sviluppo et per la Zootecnia, P.O. Box 924, Mogadiscio (Somalia).

In Italien :

ELC — Electroconsult S.p.A.
Via Chiabrera, 8
I — 20151 Milano.

Kaufpreis der Ausschreibungsunterlagen :*In Somalia :*

100 Somali-Schillinge.

In Italien :

8 800 Lire bzw. 78 ffrs, 52 DM, 700 sfrs, 700 lfrs, 51 hfl.

Bezahlungsweise der Ausschreibungsunterlagen :*In Somalia :*

In Form eines, auf den obengenannten Direttore Generale ausgestellten Bankschecks ⁽¹⁾, der der Bestellung beizufügen ist.

In Italien :

In Form eines, auf das obengenannte Büro ELC ausgestellten Bankschecks ⁽¹⁾, der der Bestellung beizufügen ist.

Versand der Ausschreibungsunterlagen :

Nach Erhalt der Bestellung sowie des Bankschecks werden die Ausschreibungsunterlagen dem Besteller portofrei mit der schnellsten Versandart zugesandt.

Die Ausschreibungsunterlagen können eingesehen werden bei :

- a) Ministero per lo Sviluppo Rurale e per la Zootecnia, P. O. Box 924, Mogadiscio (Somalia) ;

⁽¹⁾ Der Bankscheck ist ein von einer Bank auf ihre Eigenmittel und nicht auf das Konto eines Kunden gezogenes Zahlungsmittel.

- b) Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Entwicklungshilfe, rue de la Loi, 200, B-1040 Brüssel ;

- c) Informationsdienste der Europäischen Gemeinschaften in :

Bonn, Zitelmannstraße 11,
Den Haag, Alexander Gogelweg 22,
Luxemburg, Europäisches Zentrum, Kirchberg,
Paris 16^e, 61, rue des Belles-Feuilles,
Rom, Via Poli 29 ;

- d) ELC — Electroconsult S.p.A.
Via Chiabrera 8, I-20151 Milano.

Zusätzliche Auskünfte :

Anfragen um zusätzliche Auskünfte oder Erklärungen sind an den „Direttore Generale del Ministero per lo Sviluppo Rurale e per la Zootecnia, P.O. Box 924, Mogadiscio (Somalia)“ zu richten ; eine Kopie der Anfrage ist gleichzeitig dem Büro „ELC—Electroconsult S.p.A., Via Chiabrera 8, I-20151 Milano“ zu übermitteln. Die auf die Anfragen erteilten Auskünfte werden vom obengenannten Direttore Generale in Form von Rundschreiben, die damit feste Bestandteile der Ausschreibungsunterlagen werden, allen Käufern von Ausschreibungsunterlagen zugesandt.

Teilnahme am Wettbewerb :

Die Teilnahme am Wettbewerb steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten oder eines der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Hoheitsgebiete besitzen.

Ausschreibung Nr. 891 : Öffentliche Ausschreibung der Demokratischen Republik Somalia für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben

Vorhaben Nr. 211.016.15**Finanzierungsabkommen Nr. 455/SO****Gegenstand der Leistung :**

Neubau und Ausbau von vier Schulkomplexen in Mogadiscio, Afgoi, Hargheisa und Merca sowie Erweiterung der bestehenden höheren Schule in Mogadiscio — zweites Baulos.

Jeder Schulkomplex bildet für sich ein Baulos.

Jeder Bewerber hat die Möglichkeit, Angebote für jedes einzelne Los, für mehrere Lose oder für die Gesamtheit der Lose abzugeben.

Die Leistung umfaßt folgende Arbeiten :

Mogadiscio :

Bau einer Mittelschule für 360 Schüler mit einer Nutzfläche von 2 200 m².

Afgoi :

Bau einer Landwirtschaftsschule für 240 Internatschüler mit einer Nutzfläche von 7 273 m².

Hargheisa :

Bau einer Mittelschule für 120 Schüler mit einer Nutzfläche von 723 m².

Merca :

Bau einer Mittelschule für 240 Schüler mit einer Nutzfläche von 1 910 m².

Mogadiscio :

Zweites Baulos (Erweiterung) der höheren Schule in Mogadiscio für 480 Schüler. Nutzfläche des zweiten Bauloses : 1 800 m².

Die auszuführenden Arbeiten umfassen im wesentlichen die Gründungen, das Stahlbetonskelett sowie alle anderen zugehörigen Arbeiten bis zur vollständigen Fertigstellung der Gebäude.

Ausführungsorte :

Mogadiscio, Afgoi, Hargheisa und Merca.

Afgoi und Merca liegen ungefähr 30 km bzw. 120 km südlich von Mogadiscio, während Hargheisa etwa 1 300 km nördlich von Mogadiscio gelegen ist.

Ausführungsfristen :

- 24 Monate für den Schulkomplex in Afgoi,
- je 14 Monate für die Schulen in Mogadiscio, Hargheisa und Merca sowie für den Erweiterungsbau — zweites Baulos — der höheren Schule in Mogadiscio.

Es wird darauf hingewiesen, daß diese Ausführungsfristen nicht addiert werden, falls einem Auftragnehmer mehr als ein Los zugeschlagen wird (individuelle Ausführungsfristen).

Geschätzter Betrag :

14 505 000 Somali-Schillinge, das entspricht ungefähr 2 030 700 Rechnungseinheiten (= US-Dollar).

Währung :

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, daß sie in ihren Angeboten den Prozentsatz der Angebotssumme angeben können, für den sie die Bezahlung in der Währung des Landes wünschen, in dem sie ihren Geschäftssitz haben.

Angebotsabgabe :

Die Angebote, in italienischer oder englischer Sprache erstellt, sind „Eingeschrieben“ an „Sig. Direttore Generale del Ministero dei Lavori Pubblici, Mogadiscio (Somalia)“ so einzusenden, daß sie dort spätestens am 17. August 1970 um 17 Uhr Ortszeit vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Angebote auch persönlich bei dem obengenannten Direttore Generale del Ministero dei Lavori Pubblici abgegeben werden.

Angebotseröffnung :

Die Eröffnung der Angebote findet am 18. August 1970 um 10 Uhr Ortszeit im Büro des Direttore Generale del Ministero dei Lavori Pubblici in Mogadiscio in öffentlicher Sitzung statt.

Ausschreibungsunterlagen :

Die Ausschreibungsunterlagen, in italienischer Sprache, sind auf Bestellung erhältlich, die an eine der nachstehenden Stellen zu richten ist :

in Somalia :

Studio Architetti Ingegneri Specializzati S.A.I.S., Viale della Repubblica, P.O. Box 950, Mogadiscio (Somalia).

in Italien :

Studio Architetti Ingegneri Specializzati S.A.I.S., Viale Regina Margherita, 270, I-00198 Roma (Italia).

Kaufpreis der Ausschreibungsunterlagen :**A. Ausschreibungsunterlagen für die Schule in Afgoi:****in Somalia :**

914 Somali-Schillinge ;

in Italien :

80 000 Lire oder
6 400 bfrs,
6 400 lfrs,
468 DM
463 hfl.,
710 ffrs ;

B. Ausschreibungsunterlagen für die anderen 4 Schulen zusammen :**in Somalia :**

914 Somali-Schillinge ;

in Italien :

80 000 Lire oder
6 400 bfrs,
6 400 lfrs,
468 DM
463 hfl.,
710 ffrs.

Bezahlungsweise der Ausschreibungsunterlagen :**In Somalia :**

In Form eines auf das Studio Architetti Ingegneri Specializzati S.A.I.S. - Mogadiscio ausgestellten Bankschecks ⁽¹⁾, der der Bestellung beizufügen ist.

In Italien :

In Form eines auf das Studio Architetti Ingegneri Specializzati S.A.I.S. - Roma ausgestellten Bankschecks ⁽¹⁾, der der Bestellung beizufügen ist.

Versand der Ausschreibungsunterlagen :

Nach Erhalt der Bestellung sowie des Bankschecks werden die Ausschreibungsunterlagen dem Besteller portofrei mit der schnellsten Versandart zugesandt.

Die Ausschreibungsunterlagen können eingesehen werden bei :

1. Ministero dei Lavori Pubblici della Repubblica Democratica Somalia, Mogadiscio ;
2. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Entwicklungshilfe, 200, rue de la Loi, B-1040 Brüssel ;
3. Informationsdienste der Europäischen Gemeinschaften in :
Bonn, Zitelmannstraße 11,
Den Haag, Alexander Gogelweg 22,
Luxemburg, Europäisches Zentrum, Kirchberg,
Paris 16^e, 61, rue des Belles-Feuilles,
Rom, Via Poli 29.

⁽¹⁾ Der Bankscheck ist ein von einer Bank auf ihre Eigenmittel und nicht auf das Konto eines Kunden gezogenes Zahlungsmittel.

Zusätzliche Auskünfte erteilt :

1. Studio Architetti Ingegneri Specializzati - S.A.I.S. - Viale della Repubblica, P. O. Box 950, Mogadiscio (Somalia) ;
2. Studio Architetti Ingegneri Specializzati - S.A.I.S. - Viale Regina Margherita, 270, I-00198 Roma (Italia) ;
3. Ministero dei Lavori Pubblici della Repubblica Democratica Somalia, Mogadiscio.

Teilnahme am Wettbewerb :

Die Teilnahme am Wettbewerb steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten oder eines der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Hoheitsgebiete besitzen.

Ausschreibung Nr. 892 : Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten der Islamischen Republik Mauretanien für ein Vorhaben, das durch ein Darlehen aus Mitteln des Europäischen Entwicklungsfonds finanziert wird

Vorhaben Nr. 225.012.15

Finanzierungsabkommen Nr. 543/MO/P

Örtliche Vergabe Nr. 892

Betrifft :

Lieferung und Montage sowie Probelauf und Inbetriebnahme von Hebe- und Förderungsgeräten sowie von Verbindungsbooten für die Ausstattung der Wharf in Nouakchott.

Die Ausschreibung besteht aus den Teilen A und B.

Die Numerierung der Artikel des Teils A (Besondere Bedingungen) entspricht der des Teils B (Allgemeine Bestimmungen für Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziert werden, Ausgabe Juni 1969).

Die Bedingungen in Teil A ergänzen oder ändern die entsprechenden Bedingungen des Teils B.

Ist in Teil A nichts gesagt, dann gilt Teil B.

Die Bedingungen beider Teile A und B enthalten alles, was für die Abgabe von Angeboten, die Auftragserteilung und Durchführung von Aufträgen gilt.

TEIL A**BESONDERE BEDINGUNGEN****I. Gegenstand der Leistung :**

Aufforderung zur Abgabe von Angeboten für nachstehende Lieferungen ; die Gesamtleistung ist in vier Lose unterteilt :

Los Nr. 1 :

4 Elektro-Kräne, davon

- 2 Kräne von 70 Meter/Tonnen,
- 1 Kran von 75 Meter/Tonnen,
- 1 Kran von 160 Meter/Tonnen.

Jeder Kran ist mit 2 Sätzen Förderseilen zu liefern.

Los Nr. 2 :

Schwimmendes Material, und zwar :

- 6 Barken in Metallkonstruktion und 50 Tonnen Ladegewicht ; mitzuliefern sind 12 Kielstapel (tins) aus Holz,
- 3 Schaluppen in Metallkonstruktion mit 150 bis 200 PS ; mitzuliefern sind 3 Stapelschlitten (bers) aus Holz.

Los Nr. 3 :

12 Gabelstapler, davon :

- 8 mit einer Hubkraft von 4 Tonnen und
- 4 mit einer Hubkraft von 5 Tonnen.

Los Nr. 4 :

8 Mobilkrane mit je höchstens 4 Tonnen Hubkraft.

Montage, Probelauf und Inbetriebnahme :

Es wird darauf hingewiesen, daß alle zugehörigen Leistungen von der Lieferung bis zur betriebs- und abnahmebereiten Montage der Hebe- und Fördergeräte sowie der Verbindungsboote (z. B. : See- und Landtransporte, Verbringen zur Aufbaustelle, Montage, Entfernung vorhandener Maschinen, Verkabelungen und Anschlüsse, Probelauf und Inbetriebsetzen) sowie die zugehörige technische Hilfe zu Lasten des Lieferers gehen ; die näheren Einzelheiten sind in dem unten angegebenen Annexe technique

(Leistungsverzeichnis) näher angegeben. Alle oben genannten Leistungen sind im weiteren Wortlaut des Teils A unter der Bezeichnung „Montage, Probelauf und Inbetriebnahme“ zusammengefaßt.

Die technischen Daten, die verlangten Leistungen, die Liefer-, Aufbau- und Verwendungsbedingungen sowie die Vorschriften über den Probelauf sind in einem „Annexe technique“ genannten Leistungsverzeichnis enthalten, das *nur in französischer Sprache vorliegt* und kostenlos bei folgenden Stellen erhältlich ist :

- a) Ambassade de la République Islamique de Mauritanie en France, 5, rue Montévideo, 75 Paris 16^e ;
- b) Ambassade de la République Islamique de Mauritanie en République Fédérale d'Allemagne, 53 Bad Godesberg, Friedrichstraße 8 ;
- c) Monsieur le Directeur des services techniques, Ministère de l'équipement, B. P. 237, Nouakchott (Mauritanie) ;
- d) Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Entwicklungshilfe, 200, rue de la Loi, B-1040 Brüssel ;
- e) Informationsdienste der Europäischen Gemeinschaften in :
Bonn, Zitelmannstraße 11,
Den Haag, Alexander Gogelweg 22,
Luxemburg, Europäisches Zentrum, Kirchberg,
Paris 16^e, 61, rue des Belles-Feuilles,
Rom, Via Poli 29.

III. Änderung der Auftragsmengen (Mehr- oder Mindermengen) :

1. Bis zu —30 % des Gesamtwerts je Los.
2. In Abweichung von den Bestimmungen in Artikel 3.2 Teil B ist es den Bietern gestattet, in ihren Angeboten die preislichen Auswirkungen einer solchen Auftragskürzung auf die Einheitspreise der Lieferungen sowie auf die dazugehörigen Leistungen anzugeben. Ferner können die Bieter ihre Angebote mit Staffelpreisen erstellen, d. h. unter Berücksichtigung einer eventuellen Auftragskürzung um ein oder mehrere Einheiten entsprechend bis zu 30 % des Gesamtwerts je Los.

IV. Gewährleistung — Kundendienst :

1. Mindestgewährleistungsfrist für alle Lose : ein Jahr.
Die Gewährleistung erstreckt sich auf die technischen Daten, den allgemeinen Leistungsgrad sowie Arbeitsbedingungen, die in dem in Artikel I genannten Leistungsverzeichnis „Annexe technique“ angegeben sind.
2. Die geforderten Kunden- und Wartungsdienstleistungen sind ebenfalls für jedes Los in dem in Artikel I genannten Leistungsverzeichnis „Annexe technique“ näher angegeben.

IX. Lieferort und Lieferfristen :

1. Alle Lieferungen sind *frei Empfangsstelle* im Hafenbezirk (enceinte de l'établissement maritime) Nouakchott zu erbringen und dort betriebsfertig zu montieren.

2. Los Nr. 1 :

Ein Kran von 70 Tonnen/Meter ist spätestens innerhalb von 8 Monaten zu liefern. Die übrigen Kräne sind 12 Monate nach Auftragserteilung zu liefern. Der Auftraggeber behält sich vor, diese Lieferfrist zu verlängern, falls der im Bau befindliche neue Kai für den Aufbau der Kräne nicht rechtzeitig verfügbar ist.

Lose Nrn. 2, 3 und 4 :

Lieferfrist höchstens 10 Monate.

XII. Abnahmen :

1. Die vorläufige und endgültige Abnahme der Lieferungen erfolgt durch den der Direction des services techniques au Ministère de l'équipement unterstellten Service de l'infrastructure in Nouakchott.

Unabhängig von der in Artikel 12.1 Teil B vorgeschriebenen vorläufigen und endgültigen Abnahme müssen, entsprechend den Bestimmungen im Leistungsverzeichnis (Annexe technique — vgl. Artikel I) die Lieferungen der Lose Nr. 1 und Nr. 2 durch ein anerkanntes Abnahmeinstitut (organisme agréé) geprüft werden. Die Kosten dieser Prüfung gehen zu Lasten des Lieferers.

2. Ausschließlich für die Kräne des Loses Nr. 1 erfolgt die vorläufige Abnahme in zwei Abschnitten, und zwar :

- eine erste mengenmäßige Abnahme bei Ankunft der Kräne an dem in Artikel IX genannten Bestimmungsort ;
- eine zweite technische Abnahme der betriebsbereiten Kräne, d. h. nach Abschluß der Montage, Probelauf und Inbetriebnahme (siehe Artikel I).

XIV. Kalkulation der Einheitspreise des Angebots :

- 1.1. Die Bestimmungen in Artikel 14.1.1 Teil B gelten nicht für diese Ausschreibung.
- 1.2. Preis „cif unter dem Verladekran im Hafen Nouakchott“ + Pauschalpreis für Montage, Probelauf und Inbetriebnahme sowie für technische Hilfe (vgl. Artikel I).
2. Die Bestimmungen in Artikel 14.2 Teil B (unveränderlicher Festpreis) gelten nur für den ersten innerhalb von 8 Monaten zu liefernden Kran des Loses Nr.1 sowie für alle anderen Lieferungen der Lose Nrn. 2, 3 und 4. Dagegen können in Abweichung von den obengenannten Bestimmun-

gen die Einheitspreise der anderen, frühestens 12 Monate nach Auftragserteilung zu liefernden Kräne des Loses Nr. 1 entsprechend der im Leistungsverzeichnis (Annexe technique) für das Los Nr. 1 angegebenen Preisgleitformel verändert werden.

3. Die Bestimmungen des Artikels 14.3 Teil B gelten nicht für diese Ausschreibung.
4. Die Bestimmungen des Artikels 14.4 Teil B gelten für diese Ausschreibung.

XV. Abgabe der Angebote :

1. In französischer Sprache.
2. Monsieur le Directeur des services techniques, B.P. 237, Nouakchott, (République Islamique de Mauritanie).
3. „A n'ouvrir qu'en séance, réponse à l'appel d'offres n° 892 pour la fourniture d'engins et d'embarcations destinés à l'équipement du Wharf de Nouakchott.“
4. Am 3. August 1970 um 18 Uhr (GMT).
- 5.5. Die Bieter werden darauf hingewiesen, daß im Leistungsverzeichnis (Annexe technique) für jedes Los noch weitere Unterlagen und besondere Angaben (Schemas, Pläne, technische Beschreibungen, Liste der in Mauretanien bereitzuhaltenden Ersatzteile, Angabe des Abnahmeinstituts, Vertreter am Ort sowie Lieferfristen für Ersatzteile) verlangt werden, die dem Angebot unbedingt beigefügt werden müssen.
- 5.7. Bezüglich der Bestimmungen in Artikel 15.5.7 Teil B wird darauf hingewiesen, daß das Angebot wie folgt aufzuliefern ist :
 - Einheitspreise der Lieferungen sowie Gesamtpreis je Los,
 - Pauschalpreis für Montage, Probelauf und Inbetriebnahme (vgl. Artikel XIV.1.1 und XIV.1.2),
 - Pauschalpreis für die technische Hilfe (vgl. Artikel XIV.1.1 und XIV.1.2).

Ferner noch :

- nur für Los Nr. 1 : Gesamtpreis für das Material für die Ausbildung der Mechaniker,
- nur für das Los Nr. 2 : Gesamtpreis für die verschiedenen Zubehöre (vgl. Artikel 2.4 des Leistungsverzeichnisses (Annexe technique) für das Los Nr. 2).

Es wird ferner daran erinnert, daß im Angebot auch Staffelpreise angegeben werden können, die der eventuellen in Artikel III.2 angegebenen Auf-

tragskürzung in Einheiten der Liefermenge Rechnung tragen.

- 6.3. In Abweichung von den Bestimmungen in Artikel 15.6.3 Teil B wird die Bindefrist für die Angebote von 60 auf 90 Tage verlängert.

XVI. Angebotseröffnung :

am 5. August 1970 in Nouakchott.

XVII. Auftragserteilung :

Die Islamische Republik Mauretanien verfügt über die notwendigen Zahlungsmittel, um die im Anschluß an diese Ausschreibung bestellten und zu importierenden Lieferungen zu bezahlen.

XVIII. Zahlungsweise :

Für alle Lose gilt folgendes :

Für die Anwendung der Bestimmungen in Artikel 18 Teil B bedeutet der Ausdruck „Auftragssumme“ für diese Ausschreibung nur die Gesamtsumme des zu liefernden Materials unter Ausschluß des Pauschalpreises für die Montage, Probelauf und Inbetriebnahme sowie des Pauschalpreises für die technische Hilfe.

Der Pauschalpreis für Montage, Probelauf und Inbetriebnahme wird zusammen mit dem Zahlungsabschnitt nach der vorläufigen Abnahme (bzw. technischen Abnahme des Loses Nr. 1) bezahlt. Der Pauschalpreis für die technische Hilfe wird nach Ableistung bezahlt.

5. Die in Artikel 18.5 Teil B geforderte selbstschuldnerische Bürgschaft muß zugunsten von Monsieur le Ministre de l'équipement à Nouakchott (République Islamique de Mauritanie) ausgestellt werden.

Für die Lose Nrn. 2, 3 und 4 gelten :

alle Bestimmungen des Artikels 18 Teil B.

Sonderbedingungen für das Los Nr. 1 :

1. Zahlungsabschnitt : gemäß Bestimmungen in Artikel 18.1 Teil B,
2. Zahlungsabschnitt : gemäß Bestimmungen in Artikel 18.2 Teil B,
3. Zahlungsabschnitt : 15 % nach *mengenmäßiger* Abnahme der Kräne (vgl. Artikel XII.2) sowie Erstattung der Verbringungskosten zur Aufbaustelle (vgl. Art. XIV.4),
4. Zahlungsabschnitt : 15 % nach der durch Abnahmeprotokoll festgestellten *technischen Abnahme*,
5. Zahlungsabschnitt : gemäß Bestimmungen in Artikel 18.4 Teil B.

XIX. Bezahlung :

Das Vorwort zu Artikel 19 Teil B gilt nicht für diese Ausschreibung.

1. und 2. Die Bestimmungen in Artikel 19.1 und 19.2 Teil B werden durch folgende ersetzt:

Unabhängig von der Angebotswährung werden alle Zahlungsabschnitte von Monsieur le Directeur des finances in Nouakchott (République Islamique de Mauritanie) angewiesen.

Alle Zahlungen werden vom Trésorier Général de la République de Mauritanie in Nouakchott in der vom Auftragnehmer im Angebot angegebenen Währung auf das von ihm ebenfalls angegebene Konto ausgeführt.

4. Die Bestimmungen in Artikel 19.4 Teil B gelten nicht für diese Ausschreibung.

XX. Allgemeine Bedingungen :

- Arrêté ministériel (Ministerialerlaß) vom 8. 4. 1953,
- Décret (Verordnung) Nr. 49.500 vom 11. 4. 1949,

— Décret (Verordnung) Nr. 58.15 vom 18. 1. 1958,

— Décret (Verordnung) Nr. 65.049 vom 25. 2. 1965 in der durch Verordnung 66.164 vom 4. 8. 1966 geänderten Fassung (Islamische Republik Mauritien).

XXI. Ausschreibungsunterlagen :

1. bei den in Artikel I unter a), b), d) und e) genannten Anschriften,
2. bei der in Artikel I unter c) genannten Anschrift.

XXII. Zusätzliche Auskünfte :

Anfragen um zusätzliche Auskünfte sind zu richten an :

Monsieur le Directeur des services techniques, B.P. 237, Nouakchott (République Islamique de Mauritanie).

TEIL B

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

für Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziert werden

1. Gegenstand der Leistung

- 1.1 Das angebotene Material (z. B. Maschinen, Geräte, chemische Erzeugnisse usw.) muß neu sein. Die in der Leistungsbeschreibung des Materials angegebenen technischen Daten gelten nur als Anhaltspunkte.
- 1.2 Der Bewerber kann anderes, funktionell gleichwertiges oder ähnliches oder auch überlegenes Material anbieten, soweit dieses für die Verwendung unter tropischen Verhältnissen geeignet ist und den besonderen Arbeitsbedingungen im Bestimmungsland genügt.
- 1.3 Soweit in der Leistungsbeschreibung Maße angegeben sind, kann der Bewerber Material aus seiner laufenden Produktion anbieten, dessen Maße den angegebenen am nächsten kommen.
- 1.4 Schreibt Teil A in Artikel I.4 vor, daß das ausgeschriebene Material mit einem Einzel- oder Gesamtlos an Ersatzteilen zu liefern ist, deren Wert in einem Vomhundertsatz des Wertes der Lieferung ausgedrückt ist, so hat der Bieter seinem Angebot eine den Wert deckende, den üblichen Erfahrungen und dem Einsatzort entsprechende Ersatzteilliste beizufügen.
- 1.5 In der Ersatzteilliste sind die Einheitspreise in der Weise anzugeben, wie es Teil B Artikel 14 vorschreibt. Die Verwaltung behält sich jedoch vor, die Ersatzteilliste im Rahmen des vorgenannten Vomhundertsatzes zu ändern; die Änderungen werden im Auftragsschreiben aufgeführt.
- 1.6 Soweit Teil A in Artikel I.6 nichts anderes bestimmt, sind die Ersatzteile gleichzeitig mit dem Material zu liefern.

2. Aufteilung in Lose

- 2.1 Ist das unter die öffentliche Ausschreibung fallende Material nicht in Lose aufgeteilt, dann sind die angegebenen Mengen unteilbar. Der Bewerber muß die angegebene Gesamtmenge ungeteilt anbieten.
- 2.2 Ist das zu liefernde Material in Teil- oder Fachlose aufgeteilt, dann sind die bei den einzelnen Losen angegebenen Mengen unteilbar. Der Bewerber muß die bei den einzelnen Losen angegebene Menge eines Loses ungeteilt anbieten.

2.3 Teilangebote werden nicht berücksichtigt.

- 2.4 Wenn das zu liefernde Material in Lose aufgeteilt ist, hat jeder Bieter die Möglichkeit, Angebote für ein Los, für mehrere Lose oder für die Gesamtheit der Lose abzugeben.

3. Änderung der Auftragsmengen (Mehr- oder Mindermengen)

- 3.1 Wenn sich der Auftraggeber vorbehält, bei der Auftragserteilung von den ausgeschriebenen Mengen abzuweichen, wird in Teil A Artikel III.1 der Prozentsatz bzw. die Zahl der Einheiten angegeben, um die die tatsächliche Auftragsmenge abweichen kann.
- 3.2 Die Einheitspreise des Angebots gelten in diesem Fall für Mengen innerhalb der zulässigen Abweichungen.

4. Gewährleistung — Kundendienst

- 4.1 Der Auftragnehmer hat während der in Teil A Artikel IV.1 genannten Mindestfrist die handelsübliche Gewähr zu leisten. Die Frist beginnt bei Abnahme am Lieferort.
- 4.2 Soweit Teil A Artikel IV.2 nichts anderes bestimmt, muß der Lieferer im Bestimmungsland:
 - entweder über einen Kundendienst verfügen, der die Wartung und Reparatur des Materials sowie eine rasche Verbrauchs- und Ersatzteilbeschaffung sicherstellt,
 - oder sich in seinem Angebot verpflichten, einen solchen Dienst sicherzustellen oder sicherstellen zu lassen.

5. Verpackung — Kennzeichnung

Das Verpackungsmaterial geht in das Eigentum der Verwaltung über.

6. Ursprung

Das angebotene Material muß seinen Ursprung in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem der mit dieser assoziierten überseeischen Staaten, Länder und

Gebiete haben. Der Ursprung wird bei Einfuhr in das Bestimmungsland mit Formblatt AY 1 oder AB 1 nachgewiesen, das von der Zollverwaltung des Ausfuhrlandes ausgestellt wird.

7. Währung

Die Bezahlung des Materials kann unmittelbar in der Währung des Landes erfolgen, in dem der Auftragnehmer oder der Hersteller des Materials seinen Geschäftssitz hat.

8. Beteiligung

8.1 Die Teilnahme am Wettbewerb steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, die die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten oder eines der mit der EWG assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete besitzen.

8.2 Stehen rechtliche Gründe (z.B. Ausschließlichkeitsvertretung) der unmittelbaren Teilnahme eines Staatsangehörigen der vorgenannten Länder entgegen, dann kann dieser durch eine Person beliebiger Staatsangehörigkeit anbieten lassen unter der Voraussetzung, daß das angebotene Material seinen Ursprung in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem der mit dieser assoziierten überseeischen Staaten, Länder oder Gebiete hat.

9. Lieferort und Lieferfrist

9.1 Die Lieferung ist an dem Ort zu erbringen, der in Teil A Artikel IX.1 genannt ist.

9.2 Die Lieferfrist wird in Teil A Artikel IX.2 bestimmt. Sie beginnt nach Eingang des Auftragschreibens. Das Auftragsschreiben gilt als eingegangen :

- am übernächsten Tag nach der Absendung (Poststempel), wenn der Lieferer in dem ausschreibenden Land ansässig ist ;
- am siebenten Kalendertag nach der Absendung (Poststempel), wenn der Lieferer seinen Geschäftssitz außerhalb des ausschreibenden Landes hat.

9.3 Sind für die einzelnen Lose unterschiedliche Fristen vorgesehen, so dürfen diese Fristen bei Vergabe mehrerer Lose an einen Auftragnehmer nicht addiert werden. In diesem Fall läuft jede Lieferfrist gesondert.

10. Vertragsstrafe

10.1 Bei Lieferverzug von mehr als einer Woche kommt eine Vertragsstrafe von $\frac{1}{1000}$ des Auf-

tragswertes pro Tag für das nicht fristgerecht gelieferte Material in Anwendung. Die Vertragsstrafe beginnt dann am Tag nach Ablauf der vertraglichen Lieferfrist und nicht etwa nach Ablauf der zusätzlichen Woche.

10.2 Macht ein nicht fristgerecht gelieferter Teil des Materials den normalen Gebrauch schon erfolgter Lieferungen unmöglich, so wird bei Berechnung der Vertragsstrafe der Auftragswert dieser Gesamtlieferung zugrunde gelegt.

10.3 Fällige Vertragsstrafen werden von den vertraglich zu leistenden Zahlungen einbehalten.

11. Erfüllungsbürgschaft

Eine Erfüllungsbürgschaft wird nicht verlangt.

12. Abnahmen

12.1 Wenn die mit der vorläufigen und endgültigen Abnahme der Lieferungen und Leistungen beauftragte Stelle in Teil A Artikel XII.1 noch nicht genannt ist, wird diese Stelle spätestens im Auftragsschreiben angegeben. Der beauftragte Kontrolleur des Europäischen Entwicklungsfonds ist bei den Abnahmen zugegen.

12.2 Die vorläufige Abnahme erfolgt unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der Ware am Lieferort. Der Auftragnehmer hat der abnehmenden Stelle die Ankunft der Ware mitzuteilen.

12.3 Die endgültige Abnahme wird nach Ablauf der Gewährleistungsfrist festgestellt.

12.4 Über vorläufige und endgültige Abnahmen werden jeweils Niederschriften erstellt, die Anrecht auf die entsprechenden Zahlungen geben.

12.5 Ist für das zu liefernde Material eine Gewährleistungsfrist nicht vorgesehen, so gilt die vorläufige Abnahme gleichzeitig als endgültige Abnahme.

13. Schiedsgericht

Treten bei Abwicklung des Auftrags Streitigkeiten auf, so wird der Streitfall endgültig durch ein Schiedsgericht geregelt, für das die Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer gilt. Das Schiedsgericht besteht aus einem oder mehreren Schiedsrichtern, die gemäß der Vergleichs- und Schiedsordnung ernannt werden.

14. Kalkulation der Einheitspreise des Angebots

Damit der Wettbewerb auf der Grundlage sicherer Preisberechnung stattfindet, ist ein zum Lieferort

verkehrsgünstig gelegener Platz für die Preisberechnung und den Vergleich der Angebote maßgebend. Deshalb können Lieferort und für die Preisberechnung maßgebender Ort verschieden sein.

14.1 Je nachdem, ob das angebotene Material am Ort hergestellt ist oder in das die Ausschreibung erlassende Land importiert werden muß, sind die Einheits- und Gesamtpreise des Angebots auf einer der beiden nachstehenden Grundlagen zu kalkulieren :

14.1.1 Bei Material, das in dem ausschreibenden Land oder in einem mit diesem eine Zollunion bildenden Nachbarland hergestellt wird, sind die Einheits- und Gesamtpreise des Angebots auf der Grundlage des in Teil A Artikel XIV.1.1 angegebenen Ortes und zu den dort genannten Bedingungen ohne die Inlandssteuer zu berechnen, die auf dem Herstellungsvorgang liegt.

14.1.2 Bei Material, das in das ausschreibende Land eingeführt wird, sind die Einheits- und Gesamtpreise des Angebots auf der Grundlage des in Teil A Artikel XIV.1.2 angegebenen Ortes und zu den dort genannten Bedingungen ohne jegliche Zölle oder Einfuhrabgaben zu berechnen.

14.2 Die gemäß 14.1.1 oder 14.1.2 kalkulierten Einheits- und Gesamtpreise gelten als *unveränderliche Festpreise*.

14.3 Betrifft das angenommene Angebot die Lieferung von Material örtlicher Herstellung (vgl. 14.1.1), so wird im Auftragsschreiben dem Angebotspreis, die auf dem Herstellungsvorgang liegende Inlandssteuer zugeschlagen.

Betrifft das angenommene Angebot einzuführendes Material (vgl. 14.1.2), so werden hierauf weder Zölle noch Einfuhrabgaben erhoben. Im Auftragsschreiben wird angegeben, welche Formalitäten zu erfüllen sind, um diese Zoll- und Abgabefreiheit zu erhalten.

14.4 Fällt der für den Vergleich der Angebote maßgebende, in Teil A Artikel XIV.1.1 oder XIV.1.2 genannte Ort nicht mit dem in Teil A Artikel IX.1 genannten Lieferort zusammen, dann muß der Auftragnehmer die Kosten der von ihm zu veranlassenden und auf seine Gefahr vorzunehmenden Beförderung des Materials bis zum Lieferort vorlegen (einschließlich Nebenkosten wie Versicherung, Transitgebühren usw.). Die Auslagen werden dem Auftragnehmer nach Abnahme des Materials am Lieferort gegen Vorlage der Belege zurückvergütet.

14.5 Der Vertrag (bzw. das Auftragsschreiben) unterliegt keinen Stempel- und Eintragungssteuern.

15. Abgabe der Angebote

15.1 Die Angebote sind auf gewöhnlichem Papier (nicht auf Stempelpapier) in der in Teil A Artikel XV.1 angegebenen Sprache zu erstellen.

15.2 Sie müssen in verschlossenem Umschlag mit Einschreiben an die in Teil A Artikel XV.2 genannte Adresse gerichtet werden.

15.3 Außer der Anschrift muß der Briefumschlag in der oberen linken Ecke in roter Schrift den in Teil A Artikel XV.3 angegebenen Vermerk tragen.

15.4 Die Angebote müssen bei der unter 15.2 genannten Adresse innerhalb der in Teil A Artikel XV.4 genannten Frist vorliegen.

15.5 Inhalt des äußeren Umschlags

In dem vorstehend unter 15.2 genannten äußeren Briefumschlag müssen in einem inneren Umschlag folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung enthalten sein :

15.5.1 Eine Bescheinigung, aus der hervorgeht,

daß der Bewerber die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten oder eines der mit der EWG assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete besitzt ;

15.5.2 eine Erklärung des Anbieters, aus der hervorgeht, daß das angebotene Material seinen Ursprung in einem der Mitgliedstaaten der EWG oder in einem der mit dieser assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete haben wird. Das Ursprungsland ist anzugeben ;

15.5.3 soweit in Teil A Artikel I.4 vorgesehen, eine Ersatzteilliste mit Einheitspreisen ;

15.5.4 soweit Teil A Artikel IV.2 nichts anderes bestimmt, die verpflichtende Erklärung des Lieferers, einen Kunden- und Reparaturdienst einzurichten, sowie etwaige Angaben über die Art und Weise der Durchführung dieses Dienstes (örtliche Vertretungen usw.) ;

15.5.5 eventuell eine genaue Beschreibung des angebotenen Materials, d. h. alle Anga-

ben, die eine Beurteilung ermöglichen, zum Beispiel Widerstandsfähigkeit gegenüber den Klima- und Straßenverhältnissen, Betriebsweise, Kapazität, Instandhaltungskosten, Verbrauch, Brennstoffe, Nutzungsdauer usw., sowie alle sonstigen gegebenenfalls in Teil A Artikel XV.5.5 verlangten Angaben ;

15.5.6 eventuell Angaben über zusätzliche Gewährleistung : Umfang, Dauer usw. ;

15.5.7 das Preisangebot.

Das Preisangebot — Einheits- und Gesamtpreise — muß sich auf Material beziehen, das den Leistungsbeschreibungen entspricht ; außerdem muß das Angebot die in Teil A und B genannten Bedingungen erfüllen, insbesondere über die Berechnung der Preise (Teil A Artikel XIV und Teil B Artikel 14) und die Zahlungsweise (Teil B Artikel 18).

15.6 Verlangte Währung — Zeitraum der Gültigkeit des Angebots

15.6.1 Das Preisangebot kann nach Wahl des Bieters entweder in der Währung des Landes erstellt werden, in dem der Bieter selbst oder der Hersteller des Materials seinen Geschäftssitz hat, oder in der Währung des ausschreibenden Landes. Für den Angebotsvergleich werden die Angebotspreise von der Eröffnungskommission in die Währung des ausschreibenden Landes umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt auf der Grundlage der beim Internationalen Währungsfonds erklärten Umrechnungskurse (soweit keine Umrechnungskurse beim Internationalen Währungsfonds erklärt sind, wird der Verrechnungskurs für offizielle Transfers angewendet). Bei der Umrechnung sind die Umrechnungs- bzw. Verrechnungskurse maßgebend, die am ersten Arbeitstag des Monats gültig waren, der dem Monat vorausgeht, in dem die Frist zur Abgabe der Angebote abläuft.

Die gültigen Umrechnungskurse werden allmonatlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in der ersten Ausgabe C eines jeden Monats veröffentlicht.

15.6.2 Der Anbieter muß in seinem Angebot Adresse und Nummer des Bank- oder Postscheckkontos angeben, auf das Zahlungen geleistet werden sollen.

15.6.3 Der Bieter ist 60 Tage lang an sein Angebot gebunden, vom Tag der Ausschlußfrist für die Einreichung der Angebote an gerechnet.

16. Angebotseröffnung

Die Angebote werden an dem in Teil A Artikel XVI angegebenen Datum von der Eröffnungskommission eröffnet.

Angebote, die den in dieser Ausschreibung angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Bieter erhalten keine Auskünfte über den Inhalt der Konkurrenzangebote.

17. Auftragserteilung

Der oder die ausgewählten Bieter werden eventuell mit Telegramm benachrichtigt. Der Auftrag wird durch Auftrags schreiben erteilt, das auf der Grundlage des Angebots und der Bedingungen dieser Ausschreibung erstellt wird. Das Auftrags schreiben lautet über die Währung des Angebots. Es ersetzt etwa sonst übliche Auftragsdokumente.

18. Zahlungsweise

Die Zahlungen werden wie folgt gestaffelt :

18.1 30 % der Auftragssumme als Anzahlung bei Auftragserteilung. Diese Anzahlung erfolgt gegen Stellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, die die volle Rückzahlung der Anzahlung verbürgt ; diese Bürgschaft wird nach der vorläufigen Abnahme zurückgegeben ;

18.2 30 % der Auftragssumme gegen Vorlage einer Bescheinigung über den Versand der Ware. Diese Zahlung erfolgt gegen Stellung einer weiteren selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, die die volle Rückzahlung der zweiten Zahlung verbürgt ; diese Bürgschaft wird ebenfalls nach der vorläufigen Abnahme zurückgegeben ;

18.3 30 % der Auftragssumme nach der durch Niederschrift festgestellten vorläufigen Abnahme der Lieferung am Lieferort (vgl. Teil A Artikel IX.1) ;

18.4 10 % der Auftragssumme als Schlußzahlung nach der durch Niederschrift festgestellten endgültigen Abnahme. Der Rückbehalt kann durch eine entsprechende selbstschuldnerische Bankbürgschaft in gleicher Höhe ersetzt werden, die die volle Rückzahlung der Rückbehaltssumme verbürgt ; diese Bürgschaft wird nach der endgültigen Abnahme zurückgegeben.

- 18.5 Die selbstschuldnerische Bankbürgschaft muß den beigefügten Wortlaut haben (Anlage zum Teil B). Sie muß zugunsten der in Teil A Artikel XVIII.5 genannten Stelle lauten. Sie kann von allen Instituten geleistet werden, die in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem assoziierten Land ansässig und aufsichtsbehördlich befugt sind, derartige Bürgschaften zu leisten.
- 18.6 Soweit Teillieferungen erfolgen, werden die beiden Zahlungen in Höhe von 30 %
- nach Vorlage einer Bescheinigung über den Versand und
 - nach der vorläufigen Abnahme der Lieferung
- nicht nach der gesamten Auftragssumme, sondern nach dem Wert der tatsächlich versandten bzw. abgenommenen Lieferungen berechnet.
- 18.7 Bei Material örtlicher Herstellung (vgl. Artikel 14.1.1) werden die unter 18.2 und 18.3 genannten Zahlungen zusammengefaßt. Beide Zahlungen sind zusammen nach der durch Niederschrift festgestellten vorläufigen Abnahme fällig.
- 18.8 Bei Warenlieferungen ohne Gewährleistung (vgl. Artikel 4.1) werden die unter 18.3 und 18.4 genannten Zahlungen zusammengefaßt. Beide Zahlungen sind zusammen nach der durch Niederschrift festgestellten vorläufigen Abnahme fällig, die zugleich endgültige Abnahme ist.

19. Bezahlung

Um die Durchführung von Zahlungen außerhalb des ausschreibenden Landes zu beschleunigen, zahlt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die beiden ersten Teilzahlungen direkt an die Firmen, die gemäß Artikel 15.6.1 in der Währung eines Mitgliedstaats der EWG fakturieren.

- 19.1 Lautet das Angebot über die Währung des ausschreibenden Landes oder eines anderen assoziierten überseeischen Landes oder Gebietes, so werden die vier Teilzahlungen von der in Teil A Artikel XIX.1 genannten Stelle angewiesen und über die Zahlstelle des Europäischen Entwicklungsfonds im ausschreibenden Land ausgeführt.
- 19.2 Lautet das Angebot über die Währung eines Mitgliedstaats der EWG, so werden die beiden ersten Teilzahlungen direkt von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Direk-

tion Europäischer Entwicklungsfonds — Finanzabteilung —, angewiesen und durchgeführt. Die Anschrift ist in Teil A Artikel XIX.2 genannt. Die Restzahlung wird von der in Teil A Artikel XIX.1 genannten Stelle angewiesen und durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Direktion Europäischer Entwicklung — Finanzabteilung —, ausgeführt.

- 19.3 Für jede Zahlung muß der Auftragnehmer der unter Artikel 19.1 oder 19.2 angegebenen anweisenden Stelle Rechnungen in fünffacher Ausfertigung vorlegen und außerdem die folgenden Unterlagen :

19.3.1 Für die erste Zahlung in Höhe von 30 % sind außer der Rechnung zwei Photokopien des Auftragsschreibens sowie das Original und eine Photokopie der Bankbürgschaft vorzulegen.

19.3.2 Für die zweite Zahlung in Höhe von 30 % sind außer der Rechnung zwei Photokopien der Bescheinigung über den Versand der Ware sowie das Original und eine Photokopie der Bankbürgschaft vorzulegen.

19.3.3 Für die dritte Zahlung in Höhe von 30 % ist nur die Rechnung vorzulegen.

19.3.4 Für die vierte Zahlung in Höhe von 10 % ist nur die Rechnung und gegebenenfalls das Original und eine Photokopie der Bankbürgschaft vorzulegen, wenn der Rückbehalt gemäß Artikel 18.4 durch Bürgschaft ersetzt werden soll.

- 19.4 Wenn Rechnungen an Dienststellen des ausschreibenden Landes gesandt werden, so ist eine Durchschrift der Korrespondenz an den beauftragten Kontrolleur des Europäischen Entwicklungsfonds zur Kenntnisnahme zu schicken. Seine Anschrift ist in Teil A Artikel XIX.4 genannt.

20. Allgemeine Bedingungen

Soweit die Teile A und B dieser Ausschreibung nichts anderes bestimmen, gelten für die Auftragsabwicklung die in Teil A Artikel XX angegebenen Verordnungen und Erlasse.

21. Ausschreibungsunterlagen

Für diese öffentliche Ausschreibung ist außer den vorstehenden Bedingungen (Teil A und B) und der gegebenenfalls in Teil A Artikel I der öffentlichen Ausschreibung angegebenen Liste (Leistungsbeschreibung) kein Lastenheft vorhanden.

Der Text der Ausschreibung ist erhältlich :

21.1 in den vier Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften :

- bei den in Teil A Artikel XXI.1 angegebenen Stellen ;
- bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion für Entwicklungshilfe, 200 rue de la Loi, B-1040 Brüssel ;
- bei den Informationsdiensten der Europäischen Gemeinschaften in :

Bonn, Zittemannstraße 11,
Den Haag, Alexander Gogelweg 22,
Luxemburg, Europäisches Zentrum,
Kirchberg,
Paris 16^e, 61, rue des Belles-Feuilles,
Rom, Via Poli 29.

21.2 nur in der Amtssprache des ausschreibenden Landes :

bei den in Teil A Artikel XXI.2 angegebenen Stellen.

ANLAGE

WORTLAUT DER BÜRGSCHAFT

(Artikel 18.5) in der Sprache des ausschreibenden Landes zu erstellen

Der Unterzeichnete (Name und Adresse des Bürgen)

handelnd durch (Name der Person(en), die den Bürgen im Rechtsgeschäft vertreten)

übernimmt die Bürgschaft als Selbstschuldner und Gesamtschuldner für (Name und Adresse des Auftragnehmers)

gegenüber (Name und Adresse des Vertragspartners)

über den Betrag von (anzugeben in der Währung, in der die Zahlungen an den Auftragnehmer zu leisten sind), der sich zusammensetzt aus :

- Prozentsatz der Auftragssumme, die bei Auftragserteilung zu zahlen ist,
- Prozentsatz der Auftragssumme, die bei Vorlage einer Bescheinigung über den Versand der Ware zu zahlen ist,
- der Rückbehaltssumme.

(Nichtzutreffendes streichen)

Der Unterzeichnete hat Kenntnis von den Bestimmungen des Auftrags über die Rückgabe der Bürgschaft

- nach vorläufiger Abnahme der Lieferung, wenn es sich um die Bürgschaft bei Auftragserteilung oder Versand handelt,
- nach endgültiger Abnahme der Lieferung, wenn es sich um die Bürgschaft für die Rückbehaltssumme handelt.

(Nichtzutreffendes streichen)

REIHE „SOZIALSTATISTIK“

Nr. 6/1969

BEVÖLKERUNG UND ARBEITSKRÄFTE

Ergebnisse der gemeinsamen Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte, die 1968 in allen Ländern der Gemeinschaft nach einheitlichen Methoden und Definitionen durchgeführt wurde.

Der Band enthält kurze Analysen über Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Arbeitslose und Arbeitsuchende, tätige Arbeitskräfte, Erwerbstätigkeit der Frau und der Jugendlichen sowie einen umfangreichen Tabellenteil mit detaillierten Ergebnissen für die Gemeinschaft, die Länder und die Regionen.

Viersprachige Ausgabe, 350 Seiten

Einzelpreis 7,35 DM.

Bestellungen sind an die auf der letzten Seite dieses Amtsblatts aufgeführten Vertriebsbüros zu richten.

SOEBEN ERSCIENEN :

I. ERSTER VORENTWURF EINES ÜBEREINKOMMENS ÜBER EIN EUROPÄISCHES PATENTERTEILUNGSVERFAHREN

Die Regierungskonferenz über die Einführung eines europäischen Patenterteilungsverfahrens, an der neben den sechs Mitgliedstaaten der Gemeinschaften elf weitere europäische Länder teilnehmen, hat einen ersten Vorentwurf eines Übereinkommens über ein europäisches Patenterteilungsverfahren angenommen. Der Vorentwurf umfaßt die wichtigsten materiell-rechtlichen Vorschriften und Verfahrensvorschriften für die Erteilung europäischer Patente. Er ist in Form einer Broschüre veröffentlicht, in der die Texte *in den drei Arbeitssprachen der Konferenz (Deutsch, Englisch und Französisch)* enthalten sind.

Ferner werden ein Gesamtbericht und Einzelberichte zu den verschiedenen Kapiteln des Vorentwurfs als Kommentar in einer für jede Sprache getrennt erscheinenden Broschüre veröffentlicht.

Die beiden Veröffentlichungen (Vorentwurf in den drei Sprachen und Kommentar in einer der Sprachen) gehören zusammen. Zusätzliche Exemplare des Kommentars sind in den gewünschten Sprachen erhältlich.

II. ERSTER VORENTWURF EINES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS EUROPÄISCHE PATENT FÜR DEN GEMEINSAMEN MARKT

Gleichzeitig mit dem unter Punkt I genannten Vorentwurf eines Übereinkommens haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften einen ersten Vorentwurf eines Übereinkommens über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt ausgearbeitet. In diesem Vorentwurf werden die einheitlichen Wirkungen des europäischen Patents für das gesamte Gebiet des Gemeinsamen Marktes festgelegt.

Dieser Vorentwurf nebst einem Gesamtbericht wird *in den vier Sprachen der Gemeinschaften* in nach Sprachen getrennten Broschüren veröffentlicht.

III. Die unter den Punkten I und II genannten Veröffentlichungen können zu folgenden Bedingungen von der Vertriebsstelle der Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg, Glesenerstraße 37, Postfach 1003, bezogen werden :

a) Unter Punkt I genannte Veröffentlichungen :

- Text des Vorentwurfs in den drei Sprachen der Konferenz und Broschüre mit den Berichten in der gewünschten Sprache (Diese beiden Veröffentlichungen gehören zusammen) : 110 lfrs,
- weitere Exemplare der Broschüre mit den Berichten in der gewünschten Sprache ;
Preis der Broschüre je Sprache : 45 lfrs ;

b) Unter Punkt II genannte Veröffentlichung :

Vorentwurf eines Übereinkommens nebst Gesamtbericht ;
Preis der Broschüre je Sprache : 70 lfrs.

